

Antrag 24/II/2023
AfB Brandenburg
Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Ablehnung

Gleichstellung der Schulformen bei Übernachtfrage

1 Die Landtagsfraktion wird vom
2 Landesvorstand dazu beauftragt
3 sich dafür einzusetzen, dass das
4 Brandenburger Schulgesetz re-
5 spektive nachgeordnete regeln-
6 de Verordnungen dahingehend
7 konkretisiert werden, dass auch
8 an Gymnasien die Wohnortnähe
9 als Aufnahmekriterium definiert
10 wird.

11

Begründung

12 Bei der Wahl einer weiterführen-
13 den Schule ist für Kinder und El-
14 tern nicht nur der mögliche Ab-
15 schluss, den die Schule anbietet,
16 das Profil und die Qualität rele-
17 vant, sondern auch die Länge des
18 Schulweges und damit die Wohn-
19 ortnähe. Für die Gesamtschulen
20 ist das durch die 1/3 Regelung
21 verankert. Bei Gymnasien jedoch
22 nicht, was für die Schüler*innen
23 im Falle von Übernachtfragen be-
24 deutet, dass sich Fahrtwege nicht
25 selten deutlich verlängern, was
26 bei weiterführenden Schulen, wo
27 der Unterricht auch mal 10 Stun-

Die vorgeschlagene Regelung hat für ein Flächenland gravierende negative Auswirkungen.

29 den sein kann, deutliche Auswir-
30 kungen auf die für den Ausgleich
31 wichtige Freizeitgestaltung aber
32 auch für die verbleibende Zeit
33 zum Lernen.

34 Ergänzende Erläuterungen:

35 Die 1/3 Regelung wird in der
36 SEK I Verordnung in Ergänzung
37 zum Schulgesetz bestimmt. Hier-
38 in ist geregelt, dass: *Übersteigt die*
39 *Zahl der Anmeldungen die Aufnah-*
40 *mekapazität einer Gesamtschule,*
41 *werden bis zu einem Drittel der*
42 *Plätze an Schülerinnen und Schü-*
43 *ler vergeben, die den Bildungsgang*
44 *zum Erwerb der allgemeinen Hoch-*
45 *schulreife [AHR] gewählt haben. Die*
46 *übrigen Plätze sind an Schülerin-*
47 *nen und Schüler zu vergeben, die*
48 *den Bildungsgang zum Erwerb der*
49 *Fachoberschulreife und der erwei-*
50 *terten Berufsbildungsreife [EBR] ge-*
51 *wählt haben. Dabei gilt für die*
52 *Bildungsgänge FOR und EBR bei*
53 *Übernachfrage, dass: Die Schullei-*
54 *terin oder der Schulleiter der durch*
55 *den Erstwunsch benannten Schu-*
56 *len berücksichtigt zunächst beson-*
57 *dere Härtefälle gemäß § 53 Absatz 4*
58 *des Brandenburgischen Schulgeset-*
59 *zes. Die verbleibenden Plätze wer-*
60 *den nach der Nähe der Wohnung*
61 *zur Schule vergeben. Die Nähe der*
62 *Wohnung zur Schule wird durch*

63 *die Schulleiterin oder den Schullei-*
64 *ter unter dem Gesichtspunkt der*
65 *Schulwegzeit oder der Entfernung*
66 *bestimmt.*